



November 2023

Antrag der CDU Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir den Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf, im Hinblick auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) und der Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB. Konkret schlagen wir vor, dass das gemeindliche Einvernehmen und die Verzichtserklärung durch den Bauausschuss erteilt wird.

Begründung:

In der aktuellen Fassung der Hauptsatzung, wird über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB und die Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB ausschließlich durch den Bürgermeister entschieden. Diese Regelung führt dazu, dass die Fachkompetenz des Bauausschusses nicht in diesen bauleitplanerischen Prozess mit einbezogen wird.

Die Entscheidungen bezüglich Bauprojekten sind von hoher Tragweite und erfordern eine gründliche Prüfung unter Berücksichtigung städtebaulicher, planerischer und infrastruktureller Aspekte. Der Bauausschuss als fachkundiges Gremium verfügt über das notwendige Know-how, um eine fundierte Bewertung vorzunehmen und das gemeindliche Einvernehmen verantwortungsbewusst zu erteilen.

Die Rückführung der Zuständigkeit für das gemeindliche Einvernehmen und die Verzichtserklärung beim Vorkaufsrecht an den Bauausschuss stärkt nicht nur die Expertise in diesem Bereich, sondern fördert auch die Transparenz und die direkte Beteiligung der gewählten Gemeindevertreter aller Parteien. Dies entspricht dem demokratischen Prinzip und trägt dazu bei, dass Entscheidungen im Sinne der Gemeinde getroffen werden, welche städtebauliche und gemeindeentwicklungsrelevante Belange ausreichend berücksichtigen.

Wir schlagen vor, die entsprechende Passage in der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

Aktuelle Formulierung laut Hauptsatzung:

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

[...]

~~11. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff.~~

~~—— BauGB,~~

~~12. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß~~

~~—— § 36 BauGB.~~

Vorgeschlagene Änderung (beispielhaft):

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

[...]

d) Bauausschuss

[...]

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Straßen- und Wegebau

Straßenbeleuchtung, Grundstücksangelegenheiten

Gemeindeeigene Wohn- und Verwaltungsgebäude

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB und die Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB wird durch den Bauausschuss erteilt.

Manfred Peters

Fraktionsvorsitzender